

Satzung
der Rudolf Knupp-Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Rudolf Knupp-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Solingen.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Stiftungszweck ist die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge sowie die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Unterstützung vernachlässigter sowie kranker und erholungsbedürftiger Kinder und Jugendlicher sowie von jungen Volljährigen vor allem durch Maßnahmen, die ihrer Bildung, Erziehung und Entwicklung sowie der Pflege ihrer seelischen und körperlichen Gesundheit dienen.

Diesbezüglich werden finanzielle Hilfen an Einzelpersonen, Familien und Projektinitiativen getätigt beispielsweise für Hausaufgabenbetreuung, Sprachförderung, musikalische Bildung, für Maßnahmen der Inklusion benachteiligter Migrantenkinder und jugendlicher Migranten sowie für anderweitige gemeinschafts- und entwicklungsfördernde Maßnahmen. Darüber hinaus können Preise zur Auszeichnung besonders engagierter gemeinnütziger Kinder- und Jugendprojekte verliehen werden.

2. die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung beispielsweise durch Unterstützung bedürftiger Kinder, Jugendlicher sowie junger Volljähriger aus armen Familien mit Sachhilfen im Rahmen der Ausbildung, der Ernährung und Bekleidung sowie für Erholungsmaßnahmen.

- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des Öffentlichen Rechts zur Verwendung zu Zwecken im Sinne des Absatz 3 zuwenden.
- (5) Der Stiftungszweck soll bevorzugt im Bereich der Stadt Solingen und in ihrem Umkreis verwirklicht werden; darüber hinaus kann der Stiftungszweck auch bundesweit verwirklicht werden.
- (6) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Hilfspersonen heranziehen und Zweckbetriebe unterhalten.
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Aufgaben in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Zuwendungen sind nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5
Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6
Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Vorstand
 2. das Kuratorium
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (3) Nach Ablauf ihrer Amtszeit nehmen die Mitglieder der Organe ihre Amtsgeschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger wahr.

§ 7
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstands werden von der Stifterin für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (2) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8
Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden allein, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.